

**Informationen für berufliche Betreuer
zum Verfahren auf Feststellung der maßgeblichen Vergütungstabelle
nach § 8 Abs. 3 VBVG beim Landgericht Tübingen**

Worum geht es?

Berufliche Betreuer können gem. § 8 Abs. 3 VBVG nach Registrierung Antrag auf Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle sich die von ihnen zu beanspruchende Vergütung richtet (nachstehend „Eingruppierung“ genannt), stellen. Für Betreuer, die ihren Amtssitz, hilfsweise ihren Wohnsitz, im Landgerichtsbezirk Tübingen haben, ist für diese Feststellung der Präsident des Landgerichts Tübingen zuständig. Diese Feststellung gilt dann deutschlandweit für alle Verfahren, in denen der berufliche Betreuer als Betreuer bestellt ist.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Bitte nutzen Sie zur Antragstellung das Ihnen übermittelte und auf der Internetseite des Landgerichts herunterladbare Formular. Sofern Sie eine Eingruppierung in Vergütungstabelle B oder C wünschen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte Nachweise über Ihren Abschluss (Abschlusszeugnisse o.ä.) (*beglaubigte Kopien*) bei sowie einen Nachweis über Ihre Registrierung bei der Betreuungsbehörde. Bitte stellen Sie Ihren Antrag – soweit möglich - erst nach endgültiger Registrierung.

Wie läuft das Verfahren ab?

Wir prüfen Ihre Angaben sowie die vorgelegten Unterlagen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend sind, um eine antragsgemäße Eingruppierung vorzunehmen, hören wir Sie hierzu an bzw. bitten um Vorlage weiterer Unterlagen. Dann ergeht ein Feststellungsbescheid, den wir Ihnen in Ausfertigung zusenden.

Was tun mit dem Bescheid?

Sie sind gem. § 25 Abs. 3 BtOG verpflichtet, den Feststellungsbescheid der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde mitzuteilen. Außerdem fügen Sie bitte in jedem Betreuungsverfahren dem jeweils ersten Vergütungsantrag, den sie nach Eingruppierung bei einem Betreuungsgericht stellen, eine Abschrift bei.

Sofern Sie die Eingruppierung mit dem beiliegenden Vordruck beantragen, übernimmt das Landgericht für Sie die Weiterleitung des Feststellungsbescheids an die Betreuungsbehörde und die von Ihnen angegebenen Amtsgerichte!

Sie wollen einen Vergütungsantrag bereits vor Registrierung bei der Betreuungsbehörde stellen?

Sofern Sie bereits vor dem 1.1.2023 als beruflicher Betreuer tätig waren, können Sie Ihre Vergütungsansprüche für Leistungen, die vor dem 1.1.2023 erbracht wurden, gem. § 18 VBVG nach bisherigem Recht geltend machen.

Berufliche Betreuer, die bis einschließlich 1. Januar 2023 seit weniger als drei Jahren berufliche Betreuungen führen, können bis zum Nachweis ihrer Sachkunde auch für Leistungen, die nach 1.1.2023 erbracht werden, Ihre Vergütung nach bisherigem Recht geltend machen (§ 19 Abs. 1 VBVG).

Ist ein Antrag auf Feststellung nach § 8 Abs. 3 VBVG zwingend zu stellen?

Sie sind nicht gezwungen, die Feststellung nach § 8 Abs. 3 VBVG zu beantragen. Wir empfehlen jedoch die umgehende Antragstellung nach erfolgter Registrierung bei der Betreuungsbehörde, da die Feststellung zum einen Rechtssicherheit für Sie bringt, und zum anderen die Betreuungsgerichte entlasten und somit das Vergütungsfeststellungsverfahren beschleunigen kann. Ohne vorherige Registrierung ist das jeweilige Amtsgericht gehalten, vor einer Vergütungsentcheidung zunächst selbst zu recherchieren, ob bereits eine bindende Eingruppierung vorliegt; dies kann die Bearbeitungszeit eines Vergütungsantrags deutlich verlängern.

[Formular & Information](#)